

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des
GEMEINDERATES

am Mittwoch, den 24. November 2021 in Dürnstein, **FF-Haus, 3601 Oberloiben 58**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 19.11.2021
durch Kurrende/Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister RIESENHUBER Johann
Vbgm. SCHWARZ Sabine

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. -x- | 2. StR. RIESENHUBER Gernot BA |
| 3. StR. WÖLKART Nicole | 4. StR. Dr. WEISS Helmuth |
| 5. -x- | 6. GR STEINER Johannes Ing. |
| 7. GR. SCHACHENHOFER Christian Ing. | 8. GR. KNOLL August Dipl.-Ing. |
| 9. GR ALZINGER-KITTEL Katharina Dr | 10 GR GATTINGER Simon |
| 11. GR. OSWALD-GAGER Ulrike Mag. | 12. GR ERTL Christine BED |
| 13. GR. EGGHARTER Mario Dipl.Ing. (FH) | 14. Ortsvorsteherin Brigitte Hut |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|---|----|
| 1. AL TIEFENBACHER Roman, Schriftführer | 2. |
| 3. | 4. |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| 1 StR THIERY Johannes C. Dipl.-Ing. | 2. GR SCHMIDL Barbara |
| 3. -x- | 4. -x- |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister RIESENHUBER Johann

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Abstimmung über die Protokolle der Sitzung vom 19.10.2021 und Genehmigung – Abänderung – Nichtgenehmigung desselben.
- TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Jahr 2022.
 - a) Dienstpostenplan
 - b) mittelfristiger Finanzplan 2022-2026
- TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über notwendige Entwidmung eines Teilstückes der öffentlichen Parzelle 1513/7, KG Dürnstein.
- TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Kostenvoranschläge entsprechend der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung zur Errichtung einer neuen WC-Anlage am P1.
- TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über Aussetzen des Bastelbeitrages im Kindergarten für die Sommermonate Juli bis August 2022 und die Einhebung eines Unkostenbeitrages für die Ferienbetreuung Juli und August 2022.
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über adaptierte Kanalabgabenordnung.
- TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über adaptierte Wasserabgabenordnung.
- TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über Ankauf von Grundstücken für die geplante Abbiegespur von der B3 zum Kuenringerbad.
- TOP 9: Beratung und Beschlussfassung über Adaptierung der vorhandenen Gemeindehaftpflicht auf Grund vorliegender Offerte bzw. über natürlichen Ablauf einer Versicherungspolizze.
- TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise mit dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Dürnstein und Co KG.
- TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise betr. mögliche Kündigung bzw. Neuverpachtung des Badbuffets.
- TOP 12: Bericht über die neue Regionale Leitplanung NÖ.
- TOP 13: Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Stadtgemeinde Dürnstein an der KLAR!-Region Wachau-Dunkelsteinerwald-Jauerling in der 2-jährigen Umsetzungsphase ab Frühling 2022 und der daraus resultierenden Bereitstellung von notwendigen finanziellen Eigenmittel und Sachleistungen.
- TOP 14: Bericht der Ausschuss-Vorsitzenden und der Ortsvorsteherin.

Nicht öffentlicher Teil:

- TOP 15 bis 17: Personalangelegenheiten-Verwaltung
- TOP 18: Personalangelegenheit-Allgemein
- TOP 19: neues Siedlungsgebiet in der KG Unterloiben-Bauplätze

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Grund der aktuellen Corona Situation möchte der Bürgermeister bei der heutigen Sitzung eine Maskenpflicht einhalten und nur das Mitglied des Gemeinderates, das vortragend ist, kann die Maske absetzen. Natürlich ist das freiwillig.

Für Zuhörer ist wieder eine Videokonferenz im Multisaal eingerichtet.

In der Gemeindestube bleiben alle Mitarbeiter vor Ort, da drei geimpft und eine Mitarbeiterin genesen ist. Sollte ein positiver Corona Test bei den Mitarbeitern auftreten, sind somit alle anderen K2 Personen und können trotzdem Ihre Arbeit in der Gemeindestube verrichten.

Im Bauhof wurden wieder zwei Arbeitsteams gebildet.

Vor Eingehen in die aktuelle Tagesordnung ersucht der Bürgermeister um Erweiterung der Tagesordnung auf Grund eines vorliegenden **Dringlichkeitsantrages gemäß § 46 Abs.3 NÖGO 1973 (Beilage A)**

Dieser lautet:

Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat durch den Gemeinderatsausschuss „Wirtschaft und Tourismus“ (BeilageA)

Anpassung der Verordnung zur Einhebung einer Parkabgabe

Im Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2021, Punkt 16 wurde die Dauer der Bewilligung für das Parken im Ort und die aliquote Einhebung der Gebühr beschlossen. Auf Grund eines aktuellen Anlasses ist es nötig, die Verordnung an zu passen.

Die Verordnung vom 17.12. 2020 ist daher wie folgt zu ändern:

§ 3. Höhe der Abgaben

(1) Die Höhe der Parkabgabe beträgt täglich von Montag bis Sonntag von 08:00 bis 19:00 für:

die ersten zwei Stunde € 4,00.-; die 3. Stunde bis zum täglichen Ende der Gebührenpflicht € 6,00;

(2) Für die Dauer von 20 Minuten ist das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in allen Zonen abgabefrei.

(3) Die Höhe der pauschalierten Abgabe gemäß § 4 Abs. 4 NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz (LGBl 3706-7 i.V. mit der Verordnung über die Erhebung der Parkabgabe) in der geltenden Fassung wird:

(4) für die Zone 1 mit € 140,00.- für 2 Jahre festgesetzt.

Für die Zone 2 mit € 60,00.- für 2 Jahre festgesetzt.

für die Zone 3 mit € 20,00.- für 2 Jahre festgesetzt.

(5) Die Bewilligung für das Parken auf Grund einer pauschalierten Abgabe kann maximal für zwei Jahre erteilt werden und endet immer am 31. Dezember.

Aus verwaltungstechnischen Gründen wird eine abgelaufene Karte bis 31. Jänner toleriert.

Wird der Antrag auf Bewilligung des Parkens mit pauschalierter Abgabe während des laufenden Jahres gestellt, verringert sich die Gebühr um die seit dem 1. Jänner vergangenen Monate (Aliquotierung).

Wird vor Ablauf der bewilligten Parkdauer auf die Bewilligung verzichtet, besteht kein Anspruch auf Vergütung des aliquoten Anteils.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung.

Antrag des Gemeinderates:

Beschluss: Einstimmig

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Somit wird dem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und in der Tagesordnung unter Punkt 20 aufgenommen.

TOP 1:

Zu den letzten GRS-Protokollen vom 19.10.2021 berichtet **der Bürgermeister**, dass diese rechtzeitig dem Gemeinderat per Mail zugestellt wurden. Etwaige Änderungswünsche wurden in die Protokolle eingearbeitet.

Die Protokolle (öffentlich und nicht öffentlich) werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Jahr 2022.

a) **Dienstpostenplan**

b) **mittelfristiger Finanzplan 2022-2026**

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass ein Großteil der gewünschten Projektwünsche der Gemeinde in den Voranschlag 2022 eingeflossen ist.

Jene Projekte die derzeit nicht finanzierbar sind, werden in einem der nächsten Nachtragsbudgets im Jahre 2022 miteinbezogen, wenn es die finanzielle Lage zulässt.

Der Voranschlag 2022 in Zahlen:

Ergebnisvoranschlag:

Summe der Erträge:	€ 3.790.100,00
Summe der Aufwendungen:	€ 3.605.600,00
Nettoergebnis:	€ 184.500,00

Finanzierungsvorschlag:

Summe Einzahlungen:	€ 3.689.800,00
Summe Auszahlungen:	€ 3.028.400,00
Saldo 1 Operative Gebarung	€ 661.400,00

Investive Gebarung:

Summe Einzahlungen:	€ 1.304.300,00
Summe Auszahlungen:	€ 2.447.400,00
Saldo 2 investive Gebarung	€-1.143.100,00

Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1+Saldo 2) € -481.700,00

Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen (Darlehen)	€ 545.000,00
Auszahlungen (Tilgungen)	€ 205.000,00
Saldo 4: Finanzierungstätigkeit	€ 340.000,00

Saldo 5 liquide Mittel (Saldo 3 und Saldo 4) € 141.700,00

Die Pro Kopf Verschuldung würde bei Aufnahme der veranschlagten Darlehen für das Jahr 2022 € 6.303,76 betragen (Einwohnerstatistik 31.12.2021-850 Einwohner).

Die Gesamtkosten für das Personal betragen für das Jahr 2022: € 828.170,76.

Stadtrat Weiss stellt fest, dass zwar die finanzielle Lage der Gemeinde angespannt ist und daher auch die Erhöhung der Gemeindegebühren (Kanal-Wasser) nachvollziehbar ist, möchte aber schon festhalten, dass trotzdem durch geringen finanziellen Aufwand das angedachte Projekt zur Errichtung eines Campingplatzes, im nächsten Jahr erfolgen soll.

Hier wären auch wieder Gemeindeeinnahmen (Platzgebühr) für die Gemeinde zu lukrieren, so **der Stadtrat**.

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass bereits durch den GAV der notwendige Kanal-Abweiger im Bereich des geplanten Campingplatzes installiert wurde und nun nur mehr die genaue Planung des Platzes durch den zuständigen Ausschuss fehlt.

Hier ist natürlich auch das Einverständnis der Via Donau zu berücksichtigen, so **der Bürgermeister**.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge das vorliegende Budget 2022 samt Dienstpostenplan und mittelfristigen Finanzplan 2022-2026 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 3:

Beratung und Beschlussfassung über notwendige Entwidmung eines Teilstückes der öffentlichen Parzelle 1513/7, KG Dürnstein (Beilage B).

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Stadtgemeinde Dürnstein per 08.06.2020 der Hotel Schloss Dürnstein GmbH auf der neugeformten Parzelle 1513/10, KG Dürnstein ein Baurecht einräumte.

Durch eine durchgeführte Vermessung des Vermessungsbüros Schubert aus Krems wurde eine Fläche im Ausmaß von 14m² aus der öffentlichen Parzelle 1513/7, KG Dürnstein getrennt und daraus eine neue Parzelle 1513/10 geformt (Besitzer Stadtgemeinde Dürnstein).

Diese Teilfläche von 14m² ist nun mit Gemeinderatsbeschluss aus der Parzelle 1513/7, KG Dürnstein (öffentliches Gut) zu entwidmen. Die eigentliche derzeitige Flächenwidmung der neuen Parzelle 1513/10, KG Dürnstein Gp-Grünland-Park wäre zu überdenken und mit Frau DI Scherz zu besprechen (Möglichkeit der Erweiterung der vorhandenen Bauland-Kerngebiet Widmung).

Antrag des Stadtrates:

Dem Gemeinderat möge die notwendige Entwidmung eines Teilstückes im Ausmaß von 14m² der Parzelle 1513/7, KG Dürnstein (öffentliches Gut) beschließen und öffentlich kundmachen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 4:

Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Kostenvoranschläge entsprechend der durchgeführten öffentlichen Ausschreibung zur Errichtung einer neuen WC-Anlage am P1.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die durchgeführt öffentliche Ausschreibung für die geplante Errichtung einer neuen WC-Anlage am P1.

Die Ausschreibung wurde von Herrn Baumeister Reinhard Zmeck durchgeführt.

Befristet war die öffentliche Ausschreibung mit 05.11.2021, 12:00 Uhr.

Angeschrieben wurden nachfolgende Firmen:

Franz Schütz GmbH	€ 188.010,63
Christoph Chabek GmbH	€ 175.245,20
Baumeister Kiss GmbH	€ kein Angebot
Jägerbau Pöggstall GmbH	€ 227.234,50

Billigstbieter: Christoph Chabek GmbH, 3542 Jaidhof

Netto: € 175.245,10 exkl. 20 Ust

Brutto: € 210.294,24

Dazu stellt **der Bürgermeister** fest, dass in diesen vorliegenden Kostenangeboten Installateur- bzw. Elektroarbeiten nicht miteinbezogen sind.

Im Zusammenwirken mit GR Schachenhofer wurden die Angebote geprüft und festgestellt, dass noch Nachverhandlungen möglich und notwendig sind, so **der Bürgermeister**.

Bei Einbeziehung einiger Eigenleistungen durch die Gemeinde ist hier eine geringe Herabsetzung der Kosten möglich.

So wäre bei der Firma Chabek ein Nachlass von € 5.000,00 und bei der Firma Schütz ein Betrag von € 8.000,00 möglich, so **der Bürgermeister**.

Für **den Bürgermeister** sind beim Bestbieter die Nachlasssummen einfach zu gering, um hier große Eigenleistungen von Seiten der Gemeinde einzubringen. Außer der Aushöhlung des alten WCs, wird von Seiten der Gemeinde keine Eigenleistung in das Projekt einfließen (außer bei den notwendigen Elektroinstallationen).

Auf die Frage von **Frau Gemeinderätin Alzinger-Kittel**, wie lange die Gemeindearbeiter für die Aushöhlung des alten WCs benötigen, antwortet **der Bürgermeister**, maximal einen Tag. Dabei kann sich die Gemeinde auch die alten Dachziegel für etwaige Projekte bei Seite legen, so **der Bürgermeister**.

Für die Installateur- bzw. Elektroarbeiten ist mit € **28.206,38**, lt. vorliegenden Kostenvoranschlag der **Firma Klein & Busch** zu rechnen.

Ein zweites Angebot der **Firma Engleitner** aus Unterbergern in der Höhe von € **33.960,00** liegt ebenfalls vor, so **der Bürgermeister**.

Die Elektroarbeiten werden durch den Bauhofmitarbeiter Stephan Edlinger in Eigenregie durchgeführt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass bei einer offiziellen Ausschreibung der Installateur- bzw. Elektroarbeiten wertvolle Zeit verloren geht und das Ziel, die neue WC-Anlage Ende März 2022 fertigzustellen, nicht möglich wäre.

Daher appelliert er an den Gemeinderat, die Installateur-Arbeiten an den heimischen Betrieb Klein & Busch (Regionalförderung) heute zu vergeben.

Insgesamt wird das Projekt „WC-Neu“ auf eine Summe von € 250.000,00 hinauslaufen, so **der Bürgermeister**.

Für das geplante Drehkreuz ist eine Summe von € 38.000,00 anzunehmen, so **der Bürgermeister**. Dazu fehlt aber noch ein Kostenvoranschlag und die genaue Ausführung dieses Kreuzes.

Antrag A) des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Firma Christoph Chabek GmbH aus Jaidhof als Billigstbieter der stattgefundenen Ausschreibung für die Errichtung einer neuen WC-Anlage am P1 beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag B) des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die notwendigen Installateur Arbeiten für die neue WC-Anlage an die Firma Klein & Busch, lt. vorliegenden Kostenvoranschlag, vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 5:

Beratung und Beschlussfassung über Aussetzen des Bastelbeitrages im Kindergarten für die Sommermonate Juli bis August 2022 und die Einhebung eines Unkostenbeitrages für die Ferienbetreuung Juli und August 2022 (Beilage C).

Sachverhalt:

Stadträtin Wölkart verliest den vorliegenden Antrag des Gemeinderatsausschusses „Soziales“:

Antrag an den Stadt- und Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein

Bastelbeitrag Ferien (Juli/August 2022)

Beitrag Ferienbetreuung (Juli/August 2022)

Begründung:

Im heurigen Jahr wurde für die Ferienbetreuung Juli/August (ersten 3 Juli Wochen und letzten 3 August-Wochen) ein Unkostenbeitrag von EUR 20,00 pro Kind und Betreuungswoche erhoben.

Der Bastelbeitrag wurde in diesem Zeitraum nicht verrechnet.

Wir vom Ausschuss Soziales befürworten auch für das Jahr 2022 diese Vorgehensweise fortzusetzen, da die Verrechnung eines Unkostenbeitrages gerechter und einfacher zu gestalten ist.

Antrag:

Der Stadt- und Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein möge die Aussetzung des Bastelbeitrages für die Monate Juli und August 2022 beschließen.

Des weiteren möge der Stadt- und Gemeinderat die Einhebung des Unkostenbeitrages für die Ferienbetreuung Juli und August 2022 in Höhe von EUR 20,-- pro Woche und Kind beschließen.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge entsprechend dem vorliegenden schriftlichen Antrag des Gemeinderatsausschusses für Soziales, die Aussetzung des Bastelbeitrages im Kindergarten für die Sommermonate Juli bis August 2022 und die Einhebung eines Unkostenbeitrages für die Ferienbetreuung Juli und August 2022 in der Höhe von € 20,00 pro Woche und Kind beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 6:

Beratung und Beschlussfassung über adaptierte Kanalabgabenordnung (Beilage C).

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die notwendigen Änderungen der derzeitigen Kanalabgabenordnung und verliest diese:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein hat in seiner Sitzung am.24.11.2021

beschlossen:

Kanalabgabenordnung

Der Stadtgemeinde Dürnstein

§ 1

In der Stadtgemeinde Dürnstein werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 17,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 8.122.819,00 (€ 782,09/lfm)** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **10.386 lfm** zugrundegelegt.

(Das Ausmaß der Erhebung wird mit **2,17 % von 5 %** bestimmt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 13,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 468.953,00 (€ 493,11/lfm)** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **951 lfm** zugrundegelegt.

(Das Ausmaß der Erhebung wird mit **2,64% von 5%** bestimmt.

C.. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 5,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 402.272,00 (€ 447,46)** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **899 lfm** zugrundegelegt. Das Ausmaß der Erhebung wird mit **1,12 % von 5%** bestimmt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 0 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Mischwasserkanal*: **€ 2,50/m²**

Werden von einer Liegenschaft auch Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft. **Die ist der 01.01.2022.**

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die bisherigen Gebühren der Kanalabgabenordnung lauten wie folgt:

Einmündungsabgabe öffentlicher Mischwasserkanal: **€ 15,00**

Einmündungsabgabe öffentlicher Schmutzwasserkanal: **€ 11,50**

Einmündungsabgabe öffentlicher Regenwasserkanal: **€ 4,20**

Kanalbenützungsgebühr: **€ 2,30**

Dazu hält **der Bürgermeister** fest, dass sowohl umfangreiche Kanal- bzw. Wasserprojekte bereits im Gemeindegebiet umgesetzt bzw. in den nächsten Monaten umgesetzt werden (Talgraben, Rothenhof, Grübelgasse, Wielandl, neues Bauland UL, UV-Anlagen Heudürr, UV-Waldhütten, Sanierung Hochbehälter Waldhütten, Leitungskataster OL und Dürnstein). Daher sind sämtliche Erhöhungen sowohl für die Kanal- als auch für die Wassergebühren nachvollziehbar und auf Grund der notwendigen budgetären Deckung notwendig, **so der Bürgermeister.**

Auch **Vizebürgermeisterin Schwarz** weist darauf hin, dass sowohl die bisherige Kanal- als auch Wassergebührenverordnung in die Jahre gekommen sind und eine Erhöhung der Gemeindeabgaben daher klar nachvollziehbar ist.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die vorliegende adaptierte Kanalabgabenordnung beschließen.

Diese wurde vom Bürgermeister verlesen und im Protokoll zitiert.

Die Verordnung bildet als **Beilage C** einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.
Die Abgabenordnung wird **mit 01.01.2022** rechtskräftig.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über adaptierte Wasserabgabenordnung (Beilage D).

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die notwendigen Änderungen in der derzeitig aktuellen Wasserabgabenverordnung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein hat in seiner Sitzung **am 24.11.2021** folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Dürnstein

beschlossen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Dürnstein werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 6,50/m²** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 4.256.374,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **19.849 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 22,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	22,00 €	66,00 €
7	22,00 €	154,00 €
12	22,00 €	220,00 €
16	22,00 €	352,00 €

...

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,50** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.01. und endet mit 31.12.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Dies ist der 01.01.2022.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Die bisherigen Gebühren der Wasserabgabenverordnung lauten wie folgt:

Wasseranschlussabgabe:	€ 5,95
Bereitstellungsgebühr:	€ 20,00
Wasserbezugsgebühr:	€ 1,43

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die vorliegende adaptierte Wasserabgabenordnung beschließen.

Diese wurde vom Bürgermeister verlesen und im Protokoll zitiert.

Die Verordnung bildet als **Beilage D** einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

Die Abgabenordnung wird **mit 01.01.2022** rechtskräftig.

Die Abgabenordnung wird **mit 01.01.2022** rechtskräftig.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 8:

Beratung und Beschlussfassung über Ankauf von Grundstücken für die geplante Abbiegespur von der B3 zum Kuenringerbad.

Sachverhalt:

Vor Eingehen in den Tagesordnungspunkt verlässt Frau Gemeinderätin Alzinger-Kittel und Bürgermeister Riesenhuber wegen Befangenheit den Raum.

Die Vizebürgermeisterin berichtet, dass bei einer stattgefundenen Verkehrsverhandlung im Jahre 2020 festgestellt wurde, dass die Abbiegespur zum Kuenringerbad verkehrstechnisch äußerst gefährlich ist und daher eine praktikable Lösung gefunden werden muss.

Variante 1: Abbiegespur

Dazu wären an die 572m² von verschiedenen Grundbesitzern von Seiten der Stadtgemeinde Dürnstein käuflich zu erwerben (Abtretung von jeweils 3m pro Anrainer).

Variante 2: Kreisverkehr

Diese Lösung wird von Seiten der NÖ. Straßenbauabteilung 7 abgelehnt.

Dazu wären auch 3 gleichrangige Straßen notwendig und ein Platzbedarf von zirka 2.500m².

Variante 3: Linksabbiegeverbot

Eigentlich ist nur die Variante 1 (Abbiegespur) machbar.

Dazu benötigt aber der Bürgermeister einen Gemeinderatsbeschluss, um einen m² Preis für die notwendigen Kaufverhandlungen zu fixieren.

Der Bürgermeister hat dazu mit der Bezirksbauernkammer telefoniert.

Hier wurde ihm mitgeteilt, dass es keine Gutachten von Seiten der Kammer gibt, die Gemeinde hätte die Möglichkeit, über einen beeideten Amtssachverständigen ein dementsprechendes Gutachten erstellen zu lassen.

Bei den bisher stattgefundenen Grundverkäufen gibt es m² Preise laut Grundverkehrskommission zwischen € 4,00 und € 40/m², so die Auskunft der Bezirksbauernkammer Krems.

Für **Stadtrat Weiss** wäre der Kreisverkehr eine passendere Variante, aber die wird wohl nicht möglich sein.

Die notwendige Ablöse der Grundstücksflächen ist wohl für die Gemeinde die geringere finanzielle Belastung, so **der Stadtrat**.

Die Kosten für den Bau des Linksabbiegers werden nicht gering sein und daher sollten auch die Via Donau und die Brandner Schifffahrt für die Finanzierung ins Boot geholt werden, so **Stadtrat Weiss**.

Dazu stellt **GR Schachenhofer** fest, dass er aus eigener Erfahrung weiß, dass hier keine Chance der finanziellen Beteiligung besteht, wenn es sich nicht um direkte Anrainer des geplanten Projektes handelt.

Hier gilt der Grundsatz des Verursachers, so **Vizebürgermeisterin Schwarz**.

Das heißt, die Gemeinde möchte diese Linksabbiegespur errichten und nicht der Bund oder das Land.

Gemeinderat Gattinger stellt zur m²/Preis Diskussion fest, dass hier keine Preistreiberei entstehen soll und der m² Preis mit Maß und Ziel von Seiten des Gemeinderates heute beschlossen werden sollte.

Er könnte sich einen m² Preis zwischen € 25,00 und € 28,00 vorstellen.

GR Schachenhofer wäre für einen Preis von € 30,00 bis € 35,00/m².

GR Knoll ist der Meinung, dass hier von Seiten der Weinbauern eine gewisse Solidarität für dieses Projekt notwendig ist.

Stadtrat Riesenhuber ist für einen fixen m² Preis in der Höhe von € 28,00/m².

Als Verhandlungsteam für den Bürgermeister sollen Vizebürgermeisterin Schwarz, die Gemeinderätin Oswald-Gager und Gemeinderat Knoll fungieren.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Ankauf der notwendigen Grundstücke für die geplante Abbiegespur von der B3 zum Kuenringerbad prinzipiell beschließen.

Es handelt sich dabei um eine Gesamtfläche von 572m².

Der Bürgermeister wird ebenfalls vom Gemeinderat beauftragt, Verkaufsverhandlungen mit den Grundbesitzern zu führen. Dazu wird vom Gemeinderat ein m² Preis in der Höhe von € 28,00 als fixer Preis beschlossen.

Als Verhandlungsteam für den Bürgermeister sollen Vizebürgermeisterin Schwarz, die Gemeinderätin Oswald-Gager und Gemeinderat Knoll fungieren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 9:

Beratung und Beschlussfassung über Adaptierung der vorhandenen Gemeindehaftpflicht auf Grund vorliegender Offerte bzw. über natürlichen Ablauf einer Versicherungspolizze.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die durchgeführte Besprechung mit Vertretern der AON Versicherung vom 23.03.2021.

Dabei wurde festgehalten, dass für die bestehende Gemeindehaftpflichtversicherung Polizze Nr. 888.902/0 Offerte mit einer Pauschaldeckungssumme von Euro 5,0 Mio. und EUR 7,0 Mio. einzuholen sind.

Bisher war die Gemeindehaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von Euro 3,0 Mio. versehen.

Diese liegen nun vor:

Bei € 5,0 Mio. wäre eine **Jahresprämie von € 1.939,71** und bei einer Versicherungssumme von € 7,0 Mio. wäre eine **Jahresprämie von € 2.092,13** zu bezahlen.

Außerdem berichtet **der Bürgermeister** über den natürlichen Ablauf einer Versicherungspolizze (diverse Feuerwehr-Spritzhäuser-Polizze A557781125).

Diese auslaufende Polizze könnte in die bereits vorhandene Sammelpolizze der NÖ. Versicherung (Polizze 7.250.089/6) miteinbezogen werden.

Dazu führt unser Versicherungsmaklerbüro AON aus:

„Wir teilen Ihnen mit, dass die oben angeführte Polizze per 01.03.2022 ihren natürlichen Ablauf erreicht, weshalb wir eine Berechnung im Rahmen der Sammelpolizze der Niederösterreichischen Versicherung (Polizze 7.250.089/6) durchgeführt haben.

Unter Berücksichtigung der derzeit versicherten Gebäudesumme von gesamt **EUR 1.018.897,08** (siehe genaue Auflistung je Gebäude unten) und den derzeit versicherten Sparten Feuer und Sturm (Sparte Sturm ist teilweise schon in Sammelpolizze eingeschlossen) **erhöht sich die Jahresbruttoprämie um rund EUR 87,00.**

Sollte der Einschluss einer in den Gebäuden befindlichen Einrichtung oder der Abschluss weiterer Sparten (Glasbruch, Leitungswasser, Einbruch/Diebstahl) ebenfalls gewünscht sein, bitten wir um kurze Bekanntgabe.

Gebäude	Versicherungssumme
Ehem. Feuerwehrhaus Oberloiben	EUR 316.255,61
Ehem. Feuerwehrhaus Unterloiben	EUR 474.388,23
Ehem. Feuerwehrhaus Wielandl	EUR 42.826,81
Ehem. Feuerwehrhaus Dürnstein	EUR 185.426,43

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass in dieser Prämie automatisch die Sparte EC (zusätzliche Gefahren zur Feuerversicherung) sowie Feuer-Betriebsunterbrechung-Mehrkosten beinhaltet sind!

Die Jahresbruttoprämie zu der im Betreff angeführten Polizze beträgt EUR 172,52 was bei einem **Wechsel zur Niederösterreichischen Versicherung eine jährliche Prämiensparnis von rund EUR 85,00 mit sich bringt.**

Nachdem eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss, ersuchen wir um Ihre **Rückmeldung bis spätestens 29.11.2021** ob dem Versicherungswechsel zugestimmt wird.“

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Adaptierung der Gemeindehaftpflicht mit einer Pauschaldeckungssumme von € 5,0 Mio. und die Umschichtung der ausgelaufenen Polizze diverse Feuerwehr-Spritzenhäuser A557781125 in die Sammelpolizze der Niederösterreichischen Versicherung (Polizze 7.250.089/6) beschließen. Ebenfalls sollen kleinere, weitere Adaptierungen (neue WC-Anlage, Parkautomat neu am P2) bzw. Streichungen (Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Dürnstein) in die Sammelpolizze eingearbeitet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10:

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise mit dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Dürnstein und Co KG.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die geplante Auflösung des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Dürnstein.

Dieser Verein wurde im Jahre 2010 zur Errichtung des FF-Hauses in Oberloiben gegründet. Hintergrund war die Ersparnis der Mehrwertsteuer und der Abzug der Vorsteuer.

Mittlerweile sind diese Vorteile nicht mehr relevant.

Vor der heutigen Gemeinderatssitzung fand eine Vorstandssitzung des Vereins statt.

Dabei wurde beschlossen, die Gesellschaftsanteile von der Co KG in das Eigentum (Vermögen) der Gemeinde fließen zu lassen und somit die Co KG aufzulösen.

Danach kann der Verein im Jänner 2022 ebenfalls aufgelöst werden, so **der Bürgermeister.**

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 11:

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise betr. mögliche Kündigung bzw. Neuverpachtung des Badbuffets (Beilage D).

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass in der heurigen Sommersaison die Beschwerden über die Führung des Badbuffets extrem waren und daher im zuständigen Ausschuss besprochen wurde, ob man nicht eine Alternative zur Familie Scurtu für die nächstjährige Saison finden sollte.

Dazu hat Stadtrat Thiery mit dem Gastronomen Markus Madar Kontakt aufgenommen, der einige Cafes im Bezirk St. Pölten und Melk führt und unter anderem auch am Treppelweg ein Kaffeehaus erfolgreich leitet.

Dieser hätte reges Interesse, das Badrestaurant ab nächster Sommersaison zu führen.

Vizebürgermeisterin Schwarz berichtet, dass mit Herrn Madar schon ein gemeinsamer Termin im Badrestaurant stattgefunden hat.

Er hat vor, bereits im Jänner einige Investitionen im Restaurant durchzuführen (€ 35.000,00 bis € 40.000,00), so **die Vizebürgermeisterin**.

Laut laufendem Pachtvertrag mit der Familie Scurtu kann gem. § 2 „Beginn und Dauer“, der Vertrag von jeder Vertragspartei nach Saisonschluss bis 31.12. mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Gemeinderätin Ertl berichtet auch über ein hervorragendes Essen mit der Musikkapelle im Restaurant von Herrn Madar in Melk.

Die Möglichkeit, Herrn Madar als Pächter zu gewinnen, sollte die Gemeinde nutzen, so **der Bürgermeister**, da es in der Vergangenheit äußerst schwierig war, einen geeigneten Pächter für das Badrestaurant zu finden.

Herr Markus Madar hat auch bereits ein Betriebskonzept vorgelegt.

Der vorliegende Pachtvertrag wurde in einigen Punkten adaptiert bzw. erweitert.

Auch für **Stadtrat Weiss** ist Herr Madar als Pächter des Badrestaurants die richtige Lösung, meint aber, dass die Miete im Pachtvertrag nicht langfristig fixiert werden sollte.

Für **Gemeinderätin Oswald-Gager** ist der § 3 Absatz 1 bzw. 3 des vorliegenden Pachtvertrages nicht konkret formuliert und ihr fehlen auch die notwendigen Kriterien, unter welchen Voraussetzungen Herr Madar auch über 6 Monate das Restaurant betreiben kann.

Weiters fehlt zum § 2 „Beginn und Dauer“ der wesentliche Punkt- eine Kündigungsfrist! Wie soll der Pachtvertrag aufgelöst werden, ohne mit § 9 „Vorzeitige Beendigung desselben Vertrages zu kollidieren, so **die Gemeinderätin**.

Jeder Pachtvertrag, sofern er nicht befristet ist, hat eine Kündigungsfrist zu enthalten, so **die Gemeinderätin** weiter in ihren Ausführungen.

Laut 1. Satz des § 2 des vorliegenden Vertrages wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Satz 2 wird er wiederum unter einer Bedingung jährlich befristet, so **die Gemeinderätin**. Kurzum enthält der Vertrag mehrere in sich widersprüchliche und schlecht formulierte Vereinbarungen, so **die Gemeinderätin**. Die Gemeinderätin hatte dem Stadtrat einen überarbeiteten Vertragsentwurf vor der Sitzung zukommen lassen, der jedoch keine Berücksichtigung in diesem Gremium fand, so **die Gemeinderätin** weiter in ihren Ausführungen. Da der Bürgermeister berechtigt ist, im Namen der Stadtgemeinde Dürnstein Verträge abzuschließen, trägt er auch die Verantwortung bzgl. Inhalt und Formulierung, so **die Gemeinderätin**.

Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass der vorliegende Pachtvertrag mit Herrn Madar bereits besprochen und von ihm auch so akzeptiert und bereits unterschrieben wurde.

Daher würde auch einer schriftlichen Kündigung an die bisherige Pächterin (Familie Scurtu), jetzt möglich und notwendig sein.

Wenn Herr Madar mögliche, kurzfristige Änderungen des vorliegenden Pachtvertrages nicht akzeptiert und der Gemeinde als Pächter verloren geht, wäre das kontraproduktiv, so **der Bürgermeister**.

Nach eingehender Diskussion einigt man sich darauf, die Familie Scurtu als bisherigen Pächter schriftlich zu kündigen und auch den vorliegenden Pachtvertrag zu beschließen.

Vor Zeichnung des Vertrages durch die Gemeindevertretung wird aber mit Herrn Madar noch über eine mögliche Änderung des § 2 Abs. 1 des vorliegenden Pachtvertrages verhandelt (Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 31.12.). Sollte er die Änderung akzeptieren, wird der abgeänderte Vertrag Herrn Madar zur Fertigung vorgelegt.

Sollte er diese Änderung nicht akzeptieren, wird der heute vorliegende und bereits von ihm gefertigte Pachtvertrag ebenfalls von der Gemeinde unterschrieben.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, den aktuellen Pachtvertrag mit der Familie Scurtu als schriftlich zu kündigen und auch den vorliegenden neuen Pachtvertrag mit Herrn Madar zu akzeptieren.

Vor Zeichnung des Vertrages durch die Gemeindevertretung wird mit Herrn Madar noch über eine mögliche Änderung des § 2 Abs. 1 des vorliegenden Pachtvertrages verhandelt (Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 31.12.). Sollte er die Änderung akzeptieren, wird der abgeänderte Vertrag Herrn Madar zur Fertigung vorgelegt.

Sollte er diese Änderung nicht akzeptieren, wird der heute vorliegende und bereits von ihm gefertigte Pachtvertrag ebenfalls von der Gemeinde unterschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür (1 Enthaltung: Frau Gemeinderätin Oswald-Gager)

TOP 12:

Bericht über neues NÖ. Raumordnungskonzept

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet über die schriftlich vorliegende neue Regionale Leitplanung NÖ.

Dazu gibt es von Seiten der Waldviertler Interkomm Gemeinden schon ein schriftliches Positionspapier, wo man klar einige Punkte der Regionalen Leitplanung NÖ. kritisiert bzw. in Frage stellt.

Grundsätzlich ist diese Planung auch für Dürnstein notwendig und richtig.

Im Zuge des Leitplanungsprozesses erarbeiten Gemeinden, Region und Land eine zukunftsfähige Strategie zur Siedlungs- und Standortentwicklung.

Diese beinhaltet Grundsätze, Ziele und Maßnahmen zur Raumentwicklung.

Die Ergebnisse werden in die Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen und ihre Überführung in die örtliche Raumordnung wird vorbereitet.

Ziel der Leitplanung ist es, einen Rahmen vorzugeben und dabei bestehende Planungen zur berücksichtigen.

Dazu hält **der Bürgermeister** fest, dass die Leitplanung auch für Dürnstein interessant ist und hier die Unterstützung unserer Raumplanerin, Frau DI Scherz von größter Notwendigkeit ist. Hier muss auch der zuständige Gemeinderatsausschuss miteingebunden sein.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 13:

Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Stadtgemeinde Dürnstein an der KLAR!-Region Wachau-Dunkelsteinerwald-Jauerling in der 2-jährigen Umsetzungsphase ab Frühling 2022 und der daraus resultierenden Bereitstellung von notwendigen finanziellen Eigenmitteln und Sachleistungen.

Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat bereits am 17.12.2020 seine Absichtserklärung zur Teilnahme an der Klimawandelanpassungs-Region (KLAR) beschlossen hat.

KLAR! steht für Klimawandelanpassungsmodellregion und ist ein Förderprogramm vom Klima- und Energiefonds in Kooperation mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). 19 Gemeinden befinden sich als KLAR!-Region Wachau-Dunkelsteinerwald-Jauerling aktuell in Phase 1 des Programmes.-Im Jänner 2022 bewirbt sich die Region für die Phase 2 (2-jährige Umsetzungsphase) um insgesamt 10 Maßnahmen zur Klimawandel-Anpassung umzusetzen.

Für die Zusammenarbeit in der KLAR!-Region und zur Umsetzung der Maßnahmen sind einmalige Eigenmittel der Gemeinden in Höhe von max. € 600,- + € 0,40/EW (€ 340,00-850 EW) sowie Sachleistungen (Beiträge in Gemeindezeitungen, Veranstaltungsräumlichkeiten, Homepagebeiträge, ...) notwendig.

Folgender Beschluss sollte im Gemeinderat gefasst werden:

Die Stadtgemeinde Dürnstein beteiligt sich an der KLAR!-Region Wachau-Dunkelsteinerwald-Jauerling in der 2-jährigen Umsetzungsphase ab Frühling 2022 und stellt die dafür notwendigen finanziellen Eigenmittel und Sachleistungen zur Verfügung.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Dürnstein beteiligt sich an der KLAR!-Region Wachau-Dunkelsteinerwald-Jauerling in der 2-jährigen Umsetzungsphase ab Frühling 2022 und stellt die dafür notwendigen finanziellen Eigenmittel und Sachleistungen zur Verfügung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 14:

Bericht der Ausschuss-Vorsitzenden und der Ortsvorsteherin.

Stadträtin Wölkart:

Die nächste Ausschuss-Sitzung findet nächste Woche statt.

Themen: Absage der Senioren-Weihnachtsfeier (Corona)

Ein Brief soll wieder an die Senioren samt kleinem Geschenk verteilt werden.

Die Landjugend arbeitet intensiv an der Gestaltung des Jugendraumes im alten FF-Haus Oberloiben.

Stadtrat Weiss:

Betreffend die geplante Erweiterung des Themenweges im Bereich der Ruine Dürnstein, hat er von Seiten des Grundbesitzers, der Starhemburgschen Forstdirektion eine positive schriftliche Rückmeldung erhalten, dass diese Erweiterung durchgeführt werden darf.

Betreffend die angedachte Entfernung der am P6 befindlichen Rampe, wurde von Seiten des NÖ. Denkmalamtes (Dr. Eßer) eine grundsätzliche positive schriftliche Äußerung getätigt.

Hier ist zurzeit ein ähnliches Verfahren in einer anderen Gemeinde im Laufen.

Entsprechend dem Ergebnis wird von Seiten des NÖ. Denkmalamtes nochmals eine schriftliche Information an den Stadtrat ergehen.

Außerdem erinnert **der Stadtrat** daran, dass er beauftragt wurde, ein neues Organisationskonzept für die Schubertiade zu erarbeiten, nachdem die Organisation der letzten Schubertiade ziemlich „holprig“ war. Zu diesem Zweck hatte er strukturierte Gespräche mit Frau Knoll und Herrn Edlinger vom Salon und mit Frau Koller geführt. Seitens des Salons wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Federführung derzeit nicht in Frage komme, aber wesentliche Mitarbeit gern erbracht werde. Mit Frau Koller hat Stadtrat Weiss alle Organisationsschritte durchbesprochen und die einzelnen Tätigkeiten der Gemeinde bzw. dem Personenkomitee zugewiesen. Solange die Gemeinde als Veranstalter auftritt und das finanzielle Risiko trägt, muss sie auch „das Sagen“ haben, wobei eine Mitarbeit, durch wen auch immer, selbstverständlich sehr willkommen ist.

Nach eingehender Diskussion im Stadtrat, einigt man sich nach darauf, dass, solange Kammersänger Holl die musikalische Leitung innehat, die Organisation, wie bisher, über das Personenkomitee Emmerich Knoll, Doris Knoll, GR Barbara Schmidl und Gerda Koller abgewickelt wird.

Bis dato ist diese so wichtige Kulturveranstaltung nur mit privaten Sponsoren finanziell unterstützt worden und keine Landesförderung sind geflossen.

Dies wäre nur dann möglich, wenn die Schubertiade über einen Verein organisiert würde. Für **Stadtrat Weiss** bedeutet dieses Ergebnis, dass seine durchgeführten Verhandlungen unnötig waren und dies sich nicht unbedingt motivierend für zukünftige Aufträge auf ihn auswirkt.

Der Bürgermeister weist hier nochmals darauf hin, dass natürlich eine Neustrukturierung der Schubertiade notwendig sein wird (Vereinsgründung) aber solange Herr Kammersänger Holl agiert, der bisherige Ablauf der Organisation unverändert bleiben soll. Die aktive Zeit von Herrn Kammersänger Holl ist mit Sicherheit absehbar, so der Bürgermeister.

Dazu wird in der Dezember-Sitzung auch noch der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses zum Thema Schubertiade vorgelegt werden, so **der Bürgermeister**.

Gemeinderat Eggharter:

Der Prüfungsbericht über die Schubertiade wird, wie vom Bürgermeister bereits berichtet, in der Dezember-Sitzung des Gemeinderates erfolgen.

Gemeinderat Knoll:

Der Kopierer für die VS wurde bereits angekauft und die Computer, die von Stadtrat Riesenhuber aufgesetzt wurden, werden in den nächsten Tagen in die VS geliefert.

Weiters berichtet der Gemeinderat, dass die Unwetterschäden des Ruinenweges von Seiten der Bauhofmitarbeiter beseitigt und das vorhandene Rückhaltebecken im Bereich Eggharter ebenfalls ausgeräumt wurde.

Gemeinderätin Alzinger-Kittel:

Leader Sitzungen werden derzeit nur Online durchgeführt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Workshops werden noch präsentiert.

Ortsvorsteherin Hut:

Sie möchte wissen, wann die Sanierung des Hochbehälters im Bereich der Dürnsteiner Waldhütten durchgeführt wird.

Dazu berichtet **der Bürgermeister**, dass bereits mit Vertretern der Hydro-Ingenieure der Wasserrechtsabteilung des Landes eine Besichtigung vor Ort durchgeführt wurde.

Der in die Jahre gekommene Hochbehälter (Errichtung zwischen 1967-1972) wird voraussichtlich frühestens im Jahre 2023 saniert. Die notwendige Projekterstellung wird 2022 über die Bühne gehen, so **der Bürgermeister**.

Eine offizielle Auffahrt zum Hochbehälter gibt es derzeit nicht.

Hier gilt es noch, nach Lösungen zu suchen, so **der Bürgermeister**.

Stadtrat Riesenhuber:

Die Computer für die VS wurden von ihm aufgesetzt und werden in den nächsten Tagen von den Bauhofmitarbeitern in die VS transportiert und angeschlossen.

Die Homepage für die Top Tours wird von ihm erstellt.

Ein umfangreicher, schriftlicher Bericht des Bürgermeisters an die Bevölkerung von Dürnstein wird von Stadtrat gerade erarbeitet.

Der Bürgermeister berichtet:

Ein Planentwurf der Baufirma Profea, für die angedachte Straßenverlegung im Bereich von Rothenhof (Projekt des Weingutes Pichler-Krutzler) liegt vor.

Etwaige Änderungswünsche können dem Bürgermeister mitgeteilt werden.

Für eine endgültige Umsetzung dieses Projektes sind noch zahlreiche Gespräche mit Behörden zu führen (Nö. Denkmalamtes, Naturschutzbehörde, Raumordnung usw.).

Laut dem vorliegenden Plan sollen die derzeit vorhandenen öffentlichen Parkplätze im Bereich Rothenhof entfernt werden. Die neuen, angedachten Parkplätze befinden sich einer größeren Entfernung zu den betroffenen Wohnhäusern.

Das ist für Gemeinderätin Oswald-Gager nicht nachvollziehbar. Hier sollte die Bevölkerung über dieses Projekt sehr wohl informiert werden, so **die Gemeinderätin**.

Gerade auf diesem Straßenabschnitt ist die Frequenz der Radfahrer in den Sommermonaten extrem hoch. Da wird ein erst zu schaffender Radweg keine Lösung für die zu Fuß gehenden Anrainer und Wanderer sowie Radfahrer sein, so **Gemeinderätin Oswald-Gager**.

Herrn Anton Denk wurde von Seiten der Stadtgemeinde Dürnstein schriftlich darauf aufmerksam gemacht (dazu Schreiben von Herrn Stadtrat Weiss vom 04.10.2021), dass beim vorhandenen Stiegenaufgang der Pfarrkirche Loiben, aus der im Besitz von Herrn Denk befindlichen Mauer einige Mauersteine herausgebrochen sind. Dazu wurde Herr Denk aufgefordert, diese Mauer ehebaldigst zu sanieren.

Dazu erhielt die Stadtgemeinde Dürnstein per 04.10.2021 ein Mail von Herrn Anton Denk wie folgt:

„zu Ihrem Schreiben vom 4.10.2021 sende ich Ihnen in der Anlage eine Kopie des Schreibens meiner Mutter vom 18.5.1992. Sie hat auf dieses Schreiben nie eine Antwort seitens der Gemeinde erhalten. Im Punkt 6 wird festgehalten, dass bei der Errichtung der südlichen Grenzmauer so viel Grund abgehoben wurde, dass heute kein Fundament mehr vorhanden ist. Ebenso war meine Mutter zur Baukommission nicht geladen. Dies sind eindeutig Fehler, die von der Gemeinde zu verantworten sind und daher nicht mir an zu Lasten sind. Ich sehe keinen Grund, die Mauer auf meine Kosten zu sanieren.“

Für **Gemeinderätin Oswald-Gager** kann hier nur Ersatzvornahme das Problem lösen. Natürlich nach Vorliegen der genauen Besitzverhältnisse.

Der Bürgermeister berichtet über die stattgefundene Verkehrsverhandlung vom 30.04.2021, bei der festgehalten wurde, dass im Bereich Dürnstein West bzw. Dürnstein Ost eine Parkraumbewirtschaftung von Seiten der Stadtgemeinde Dürnstein geführt werden könnte. Dazu muss vom zuständigen Verkehrsausschuss noch ein Konzept erarbeitet und dem Gemeinderat vorgelegt werden, so der Bürgermeister.

Weiters berichtet der Bürgermeister über die vorhandenen Holzlagerplätze der Stadtgemeinde Dürnstein auf der Parzelle 107/1, die an einige Damen und Herren zu einem geringen Anerkennungsziens vermietet werden.

Dazu wurde nun von Seiten der Familie Mörtinger, auf den Holzplatz mit der Nummer 11 (lt. Plan) schriftlich verzichtet. Dieses Grundstück im Ausmaß von 32m² könnte nun wieder vergeben werden oder von Seiten der Gemeinde selbst genutzt werden, so **der Bürgermeister**.

Stadtrat Weiss ist auch der Meinung, dass man das kleine Grundstück für die Gemeinde selbst als notwendigen Lagerplatz nutzen soll.

Für die Holzlagerplätze liegen bis dato keine Pachtverträge vor (nur Anerkennungsziens).

Dazu sollte der zuständige Ausschuss für Liegenschaften im nächsten Jahr Verträge erstellen, so **der Bürgermeister**.

Der Bürgermeister stellt zur Diskussion die Abhaltung der Weihnachtsfeier am 15.12.2021 im Küfferkeller.

TOP 20:
Dringlichkeitsantrag

Sachverhalt:

Der Bürgermeister bringt den Dringlichkeitsantrag zur Verlesung:
Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat durch den Gemeinderatsausschuss „Wirtschaft und Tourismus“

Anpassung der Verordnung zur Einhebung einer Parkabgabe

Im Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2021, Punkt 16 wurde die Dauer der Bewilligung für das Parken im Ort und die aliquote Einhebung der Gebühr beschlossen.
Auf Grund eines aktuellen Anlasses ist es nötig, die Verordnung an zu passen.

Die Verordnung vom 17.12. 2020 ist daher wie folgt zu ändern:

§ 3. Höhe der Abgaben

(6) Die Höhe der Parkabgabe beträgt täglich von Montag bis Sonntag von 08:00 bis 19:00 für:

die ersten zwei Stunde € 4,00.-; die 3. Stunde bis zum täglichen Ende der Gebührenpflicht € 6,00;

(7) Für die Dauer von 20 Minuten ist das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in allen Zonen abgabefrei.

(8) Die Höhe der pauschalierten Abgabe gemäß § 4 Abs. 4 NÖ. Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz (LGBl 3706-7 i.V. mit der Verordnung über die Erhebung der Parkabgabe) in der geltenden Fassung wird:

(9) für die Zone 1 mit € 140,00.- für 2 Jahre festgesetzt.

Für die Zone 2 mit € 60,00.- für 2 Jahre festgesetzt.

für die Zone 3 mit € 20,00.- für 2 Jahre festgesetzt.

(10) Die Bewilligung für das Parken auf Grund einer pauschalierten Abgabe kann maximal für zwei Jahre erteilt werden und endet immer am 31. Dezember.

Aus verwaltungstechnischen Gründen wird eine abgelaufene Karte bis 31. Jänner toleriert.

Wird der Antrag auf Bewilligung des Parkens mit pauschalierter Abgabe während des laufenden Jahres gestellt, verringert sich die Gebühr um die seit dem 1. Jänner vergangenen Monate (Aliquotierung).

Wird vor Ablauf der bewilligten Parkdauer auf die Bewilligung verzichtet, besteht kein Anspruch auf Vergütung des aliquoten Anteils.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die vorliegende adaptierte Parkabgabenverordnung beschließen.

Die gesamte Parkabgabenverordnung ist als **Beilage E** dem Protokoll beigelegt und bildet einen wesentlichen Bestandteil.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bürgermeister Riesenhuber schließt die Sitzung um 21:45 Uhr.
Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am *15. Dezember* 2021 genehmigt.



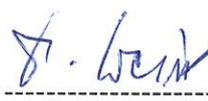
Bürgermeister



Schriftführer



Stadtrat ÖVP



Stadtrat FPÖ



Stadtrat SPÖ